

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 53/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Dezember 2005 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 6. Dezember 2005 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Anerkennung von in Polen zwischen Mai 1978 und November 1981 zurückgelegten Beschäftigungszeiten abgelehnt, weil das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses im landwirtschaftlichen Betrieb seines Schwiegervaters nicht überwiegend wahrscheinlich sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Divergenz und rügt eine Überschreitung des zulässigen Rahmens der freien Beweiswürdigung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung vom 13. März 2006 nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Der Kläger behauptet lediglich die Abweichung des LSG von den Urteilen des BSG vom 29. März 1962 - 3 RK 83/59 - BSGE 17, 1 = SozR Nr 31 zu § 165 RVO und 3 RK 85/59 - BSGE 17, 6. Er arbeitet jedoch aus dem angefochtenen Urteil des LSG keinen abstrakten Rechtssatz heraus, der von den zitierten Grundsätzen des BSG abweiche. Die Rüge allein, das LSG habe die genannte Rechtsprechung des BSG verkannt, reicht indes zur Begründung einer Beschwerde wegen Divergenz nicht aus (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f, 91).
- 6 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe den zulässigen Rahmen der freien Beweiswürdigung überschritten, weil es der Bestätigung des Schwiegervaters über das Bestehen eines abhängi-



gen Beschäftigungsverhältnisses keinen Beweiswert zugemessen habe, ist der Kläger mit seiner Rüge schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) gestützt werden.

- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

